

Carsten Nowak / Wolfram Cremer (Hrsg.)

### **Individualrechtsschutz in der EG und der WTO**

Der zentrale und dezentrale Rechtsschutz natürlicher und juristischer Personen in der Europäischen Gemeinschaft und in der Welthandelsorganisation  
Schriftenreihe des Europa-Kollegs Hamburg zur Integrationsforschung, Bd. 36  
Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2002, 240 S., € 44,00

“Die EG ist eine Rechtsgemeinschaft, deren Rechtssubjekte nicht nur die Mitgliedstaaten, sondern auch natürliche und juristische Personen sind. Angesichts der sich intensivierenden Einwirkungen des Gemeinschaftsrechts und des Wirtschaftsvölkerrechts auf die Rechtsstellung Privater kommt der Gewährleistung effektiven Individualrechtsschutzes in der EG und der WTO wachsende Bedeutung zu.” So skizzieren die beiden Herausgeber im Vorwort den Gegenstand eines Hamburger Symposiums vom Januar 2001. Eher unerwartete Aktualität erhielt der erste, in diesem Sammelband schwergewichtig vertretene “zentrale” Rechtsschutz (direkt zu den Gerichten der EG) durch die zwischen Gericht Erster Instanz (Rs. T-177/01, Jégo-Quérel/Kommission, 3.5.2002, NJW 2002, S. 2088) und Europäischem Gerichtshof (Rs. C-50/00 P, UPA/Rat, 25.7.2002, DVBl. 2002, S. 1348) kontrovers diskutierte Auslegung der “individuellen” Betroffenheit Einzelner durch Verordnungen (vgl. dazu Nettesheim, JZ 2002, S. 928; Schwarze, DVBl. 2002, S. 1297).

Teil 1 des Bandes vereint fünf Beiträge: Eingangs behandelt *Nicolaysen* in einem Grundlagenreferat “Rechtsgemeinschaft, Gemeinschaftsgerichtsbarkeit und Individuum”; nachdenklich stimmen vor allem seine Überlegungen zur “Akzeptanz” von Gerichtsentscheidungen (S. 21). Sodann befaßt sich *Cremer* mit “Grundlagen und neueren Entwicklungen” des “Individualrechtsschutzes gegen Rechtsakte der Gemeinschaft”, übt dabei Kritik an unzulänglichen Begründungen in der Gemeinschaftsjudikatur (S. 32, 38) und plädiert für eine verstärkte Berücksichtigung materieller Kriterien einer individuellen Betroffenheit (S. 45). *Nowak* betrachtet in der Folge zentralen und dezentralen, d.h. durch mitgliedstaatliche Gerichte gewährten Individualrechtsschutz in der EG “im Lichte des gemeinschaftsrechtlichen Rechtsgrundsatzes effektiven Rechtsschutzes”, als einem nunmehr auch in der Grundrechte-Charta der EU verbrieften fundamentalen Recht (S. 48). Der Autor entnimmt Art. 230 Abs. 4 EG eine “Grundentscheidung” für dezentralen Individualrechtsschutz (S. 57); hingegen müsse zentraler Rechtsschutz vor allem gegen ein unterlassenes Einschreiten der Europäischen Kommission effektuiert werden (S. 79). *Calliess* erörtert – durch Art. 19 Abs. 4 GG grundrechtlich garantierten (S. 81) – Individualrechtsschutz, indem er Möglichkeiten der Rezeption gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben im nationalen Verwaltungsprozeßrecht näher untersucht. Sein Augenmerk gilt vornehmlich mehrpoligen Rechtsverhältnissen; im Anschluß an Ruffert erachtet er eine “funktionale Subjektivierung” (S. 87), mit dem Ziel, Individuen stärker in eine dezentrale Vollzugskontrolle einzubeziehen, für eine Verbesserung, die nicht notwendig zu Lasten einer reduzierten gerichtlichen Kontrolldichte gehen müsse (S. 101). *Heselhaus* endlich ist bestrebt, anhand ausgewählter Rechtsakte im Bereich der Biotechnologie Individualrechtsschutz in Genehmigungsverfahren der EG zu erhellen,

mündend in den rechtspolitischen Ruf nach einem allgemeinen EG-Verwaltungsrecht (S. 131).

Der zweite Teil wendet sich dem "Verhältnis zwischen verwaltungsverfahrensrechtlichem und gerichtlichem Individualrechtsschutz in der EG" zu und enthält drei Beiträge aus der (flüssigen) Feder von Praktikern. Zunächst befaßt sich *Nehl* mit diesbezüglichen Wechselwirkungen, wobei er – als Bediensteter der Kommission offensichtlich aus deren Perspektive – EG-Verwaltungsrecht als "modernes Gegenstück" gegenüber dem deutschen Modell erachtet (S. 136). Verringerte materielle Kontrolldichte könne durch eine intensiviertere Verfahrensrechtskontrolle "kompensiert" werden (S. 150, 159), wobei jedoch nicht schon für den Zugang zum Gericht zu hohe Hürden aufgerichtet bzw. beibehalten werden dürfen. Mutmaßt *Nehl* am Ende seines Beitrags eine Systemwidrigkeit (noch?) im Recht der Beihilfenaufsicht, so bietet *Kamann* für Rechtsschutzdefizite auf diesem Gebiet recht eindrückliche Belege, vor allem was Rechtsbehelfe von Konkurrenten angeht, wo bislang keine befriedigende Lösung für das Vorliegen "individueller Betroffenheit" gefunden sei (S. 173), weiterführende Ansätze vorab auf das Maß der Beeinträchtigung abstellen (S. 174 f.). *Berrisch* widmet sich Problemen des EG-Antidumpingrechts. Eingehend legt er den Konflikt zwischen dem Recht auf Verteidigung einerseits, der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen andererseits dar (S. 180 ff.). Daß Gemeinschaftsgerichte lediglich eine "Plausibilitätsprüfung" (S. 195) vornehmen, ist kaum zu bestreiten, aber zugleich einem effektiven Individualrechtsschutz wenig förderlich.

Lediglich zwei von 10 Abschnitten – und auch etwa 20 Prozent des Volumens – widmen sich Aspekten der WTO, im letzten Teil des Bandes. Verständlicher wird diese vermeintliche Geringschätzung, wenn man sich vergegenwärtigt, daß zum einen der Streitbeilegungsmechanismus dieser Internationalen Organisation erst seit wenige Jahren genutzt werden kann und hier, anders als im Rahmen der supranationalen EG, der Aspekt zwischenstaatlicher Konfliktlösung im Mittelpunkt steht, private Betroffene auf dieser Ebene nur auf Umwegen in das Verfahren vor einem Panel oder dem Appellate Body einbezogen werden. Sowohl *Behrens* als auch *Oeter*

bieten gleichwohl einen jeweils sehr lesenswerten, im Ansatz differenzierten Einstieg. *Behrens* stellt die "private Durchsetzung von WTO-Recht" dar, um Marktöffnungs-, aber auch Marktschließungsinteressen zu realisieren; vor allem für jene Belange konstatiert er nicht unbeträchtliche Möglichkeiten einer Abstützung auch auf WTO-Regeln (S. 220). *Oeter* fragt – provokativ oder eher rhetorisch? –, ob es im WTO dispute settlement überhaupt ein Rechtsschutzdefizit gebe, und stellt rechtspolitische Überlegungen zu einer Verbesserung des Status Quo an, etwa zum Vorschlag einer compliance control (S. 235). Die notwendige "Konstitutionalisierung" der Welthandelsordnung müsse dabei nicht zwingend mit einer (weiteren) Öffnung der Streitbeilegung für NGOs verbunden werden (S. 238).

Ein (zumindest kurzes) Sachverzeichnis hätte den Gebrauchswert des Sammelbandes merklich gesteigert, gibt er doch gerade im Zusammentreffen theoretischer und praxisbezogener Ansätze reiches Material für die dringliche Debatte um angemessene Formen von

governance auf internationaler Ebene, bei der die (privaten) players – Unternehmen wie civil society im engeren Sinne – ihre legitimen Interessen auch im Stadium von Rechtsanwendung und Rechtsschutz wahren können, ohne dafür auf eine Instrumentalisierung “ihres” Staates angewiesen zu sein, bei der das Gemeinwohl allzu rasch auf der Strecke bleibt.

*Ludwig Gramlich, Chemnitz*

*Arnd Haller*

**Mercosur – Rechtliche Würdigung der außenwirtschaftlichen Beziehungen und Vereinbarkeit mit dem Welthandelssystem**

Aschendorff Rechtsverlag, Münster, Otto Schmidt Verlag, Köln, 2001, 445 S., € 64,80

Die schwere wirtschaftliche Krise Argentiniens ist mittlerweile aus den Schlagzeilen der Tagespresse weitgehend verschwunden, jedoch nicht aus der Realität. Wie die regionale Wirtschaftsorganisation Mercosur, deren zweitwichtigstes Mitglied Argentinien ist, diese Krise und deren Auswirkungen auf den Zusammenschluss bewältigen kann, bleibt abzuwarten. Ein Aspekt dabei ist sicherlich die Frage nach dem inneren Zusammenhalt der Regionalorganisation und ihrer Einbettung im Welthandelssystem. Letztere Themenkomplexe hat Haller in vorliegendem Werk detailliert analysiert und ausführlich bewertet.

Der erste Teil beschäftigt sich mit der Entstehungsgeschichte des Mercosur und anderen regionalen Vorläufern wirtschaftlicher Integration. Dabei wird vor allem die lateinamerikanische “Dachorganisation” subregionaler Zusammenschlüsse ALADI und deren Vorgänger beleuchtet und die Anbahnung der Kooperation zwischen Brasilien und Argentinien unter späterer Einbeziehung der zwei anderen Mercosur-Mitglieder Paraguay und Uruguay dargestellt.

Darauf folgt eines der Kernstücke der Arbeit, nämlich die Darstellung der juristischen Struktur des Mercosur. Neben der sorgfältig recherchierten Skizzierung der Organisationsstruktur enthält dieses Kapitel eine Auseinandersetzung mit dem originären und derivativen “Gemeinschaftsrecht” des Mercosur, die sehr fundiert ist, auf Vergleiche mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht zurückgreift und eine überzeugende Analyse liefert. Ferner wird in diesem Teil auch auf den Streitbeilegungsmechanismus der Organisation eingegangen. Solche Darstellungen finden sich auch in anderen Werken der mittlerweile auch im deutschen Sprachraum wachsenden Literatur zum Mercosur – selten aber ist die Darstellung, Analyse und Bewertung so strukturiert, verständlich und nachvollziehbar gelungen wie bei Haller.

Der dritte Teil geht dann auf die Außenwirtschaftsbeziehungen der Regionalorganisation ein. Darin widmet sich der Autor zunächst der schon im ersten Teil erwähnten Dachorganisation ALADI, um dann unter dem Stichwort “regionale Ebene” auf die wirtschaftlich